

# RS Vwgh 1994/9/20 94/05/0036

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs2;

VwGG §33 Abs1;

## Rechtssatz

Ist der angefochtene Bescheid betreffend Kostenvorschuß für eine Gutachterkommission in Stadterneuerungsangelegenheiten und Bodenbeschaffungsangelegenheiten mit gesondert angefochtenem Bescheid gemäß § 68 Abs 2 AVG dahingehend abgeändert worden, daß ein anderer Betrag als Kostenvorschuß vorgeschrieben worden ist, so wird der angefochtene Bescheid zur Gänze beseitigt (Hinweis B 23.11.1993, 93/11/0169), weshalb das diesbezügliche Verfahren gemäß § 33 Abs 1 VwGG wegen Gegenstandslosigkeit der Beschwerde infolge Klaglosstellung des Bf einzustellen ist.

## Schlagworte

Allgemein (auch gemeinsame Rechtssätze mit AVG §68 Abs3 und Abs4) Besondere Rechtsgebiete Eintritt und Umfang der Rechtswirkungen von Entscheidungen nach AVG §68 Verwaltungsgerichtsbarkeit Bescheidcharakter von Erledigungen nach AVG §68

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994050036.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>